

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Nordhausen		
Ggf. Standort			
Studiengang	Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Anne-Kristin Borszik/Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	20.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
2.2.7 Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	26
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	29
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	29
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	29
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	30
III Begutachtungsverfahren	31
1 Allgemeine Hinweise	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergremium	31
IV Datenblatt	32
1 Daten zum Studiengang.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	32
V Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang „Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität“ (M.A.) wird vom Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen angeboten und ergänzt die dort etablierte Lehre im Bereich der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik. Er entspricht dem Leitbild der Hochschule Nordhausen, zu deren Grundsätzen die Förderung innovativer Forschung und Lehre durch ein praxisorientiertes, interdisziplinäres Profil zählt.

Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Leitungs- und Forschungsaufgaben im Bereich der Heilpädagogik. Sie erwerben ein umfassendes, detailliertes und kritisches Fachverständnis, das die Grundlage für anwendungs- oder forschungsorientierte Entwicklung darstellt. Das Studium berücksichtigt neben fachspezifischem Wissen interdisziplinäre Zugänge, insbesondere aus den Disziplinen Psychologie, Soziale Arbeit, Recht, Medizin und Ethik. Die Heterogenität der Studierendengruppe mit ihren unterschiedlichen Erstqualifikationen wird für gemeinsame Bildungsprozesse genutzt, um Praxiserfahrungen und wissenschaftliche Herangehensweisen zukunftsweisend zu kombinieren und Möglichkeitsräume inklusiver gesellschaftlicher sowie persönlich-professioneller Entwicklungen theoriegeleitet zu verstehen, zu vertiefen und zu erweitern oder zunächst zu eröffnen. Auf dieser Basis erwerben Studierende die Kompetenzen zur Entwicklung von Konzepten, Projekten und Handlungsstrategien mit dem Ziel einer inklusiven Praxis.

Der sechssemestrige Studiengang ist als anwendungsorientiertes und berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt. Er wird im Blended-Learning-Format angeboten, die Präsenzzeiten werden auf die Wochentage Freitag bis Sonntag sowie eine Blockwoche in den Semestern 1-4 begrenzt.

Der Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums v.a. pädagogischer, geistes- oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtung oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums. Als weiterbildender Masterstudiengang knüpft er inhaltlich an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden an. Daher ist für die Zulassung zudem eine einschlägige qualifizierte berufliche Praxis von i.d.R. mindestens einem Jahr zum Zeitpunkt des Studienbeginns nachzuweisen. Bewerbende mit einem qualifizierten Berufsabschluss in Heilpädagogik, die mindestens über eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, können sich mittels Eignungsprüfung ebenfalls zur Zulassung zum Studiengang qualifizieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der zur Akkreditierung anstehende Masterstudiengang in Heilpädagogik will eine Angebots-Lücke schließen, da er insbesondere berufserfahrenen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ermöglicht, direkt nach dem Abschluss an einer Fachschule / Fachakademie im Fach Heilpädagogik in ein Masterstudium einzusteigen. Daher war auch der Berufsverband Heilpädagogik (bhp) stark in die Entwicklung dieses Masterstudienganges eingebunden.

Die umfassenden Qualifikationsziele des Studiengangs, die ausführlich in der Studienordnung dargelegt sind, implizieren generell einen dem Master-Level angemessenen Stand wissenschaftlicher Kompetenzen und entsprechen damit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Heterogenität der Studierendengruppe mit ihren unterschiedlichen Erstqualifikationen im Laufe des Masterstudiums für gemeinsame Bildungsprozesse zu nutzen, ist aus Sicht des Gutachtergremiums überzeugend. Generell überzeugt der Studiengangsaufbau hinsichtlich der für den Studiengang formulierten Ziele und hinsichtlich der anvisierten Zielgruppe. Das Studienprogramm ist stimmig aufgebaut und enthält in den Modulbeschreibungen vielfältige Schwerpunkte, die sich weitgehend am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik orientieren.

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Die Prüfungsformen erscheinen dem Studiengang angemessen. Die Ressourcenausstattung des Studiengangs ist als gut zu bezeichnen. Ebenso sind die Studierbarkeit und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich in ausreichendem Maß verankert.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 5 Abs. 1f der Studienordnung ist das Studium als weiterbildendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt (s.a. § 3 Satz 2 ThürStAkkVO). Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester (s.a. § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Der Masterabschluss im Studiengang stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 24 Wochen ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 13 Abs. 1 und 6 der Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Studium ist in § 3 der Studienordnung, insbesondere in Abs. 5, geregelt: „Zugelassen werden können Bewerbende, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) qualifizierter Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 5 von mindestens 180 ECTS-Credits vorwiegend der Fachrichtung Heilpädagogik oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017) und einer qualifizierten beruflichen Praxis von mindestens einem Jahr zum Zeitpunkt des Studienbeginns (i.d.R. 1. Oktober eines jeden Jahres).

b) ein aussagekräftiges ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben der sich bewerbenden Person im Original und mit Unterschrift, in dem die Motivation für die Teilnahme an dem Masterstudiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität persönlich begründet wird.“

Die Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität“ an der Hochschule Nordhausen enthält die auch unter 3.3 im Diploma Supplement zusätzlich genannte, mögliche Zugangsvoraussetzung („Qualifiziert abgeschlossene und staatlich anerkannte Berufsausbildung als Heilpädagoge/Heilpädagogin zusätzlich mindestens 3jährige Berufserfahrung und bestandene Eignungsprüfung.“) (s.a. § 3 Abs. 2 der Studienordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung führt der Studiengang zum Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können (Ausnahme: das viersemestrige Modul „Intervision“ und das zweisemestrige Modul „Masterthesis“).

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den ECTS-Punkten, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform sowie -umfang, -dauer), zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

In § 15 Abs. 6f der Prüfungsordnung sind Regelungen zur Ausweisung einer Gesamtnote nach dem ECTS-Bewertungsschema enthalten. Der ECTS-Grade wird in Abschnitt 4.5 des Diploma Supplements ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung und § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung 120 ECTS-Punkte vergeben. Unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss werden 300 ECTS-Punkte erworben.

Laut § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung und § 5 Abs. 1 der Studienordnung entspricht ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

Alle sechs Semester sind jeweils mit 20 ECTS-Punkten kreditiert.

Pro Modul werden im Studiengang 5 bzw. 10 ECTS-Punkte vergeben. Für das Modul „M11 Masterthesis“ (lt. Modulhandbuch) bzw. „M 11 Masterarbeit“ (lt. Studienverlaufsplan, Anlage 03_7 zur Studienordnung) werden laut Modulhandbuch und Anlage 1 zur Studienordnung 30 ECTS-Punkte vergeben, wobei auf die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte entfallen. Die Masterarbeit wird von einem Mastervorbereitungsseminar flankiert (10 ECTS-Punkte). Das Kolloquium gehört als weitere Prüfungsform zur Masterarbeit (vgl. § 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Studiengangs durch das Gutachtergremium spielten die Themen Qualifikationsziele, Curriculum, Personelle Ausstattung, Prüfungssystem und besonderer Profilanpruch eine herausgehobene Rolle und wurden entsprechend ausführlich diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 der Studienordnung sind folgende Ziele für den Studiengang definiert: „(1) Der Studiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang. Das Studium ist anwendungsorientiert angelegt und knüpft an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und / oder die einschlägige Berufserfahrung der Studierenden an¹. Die Studierenden erlangen vertiefte wissenschaftliche, interdisziplinäre und berufsqualifizierende Kenntnisse für Management- und Forschungsaufgaben im Bereich der Heilpädagogik. Hierzu verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein umfassendes, detailliertes und kritisches Fachverständnis, das die Basis für anwendungs- oder forschungsorientierte Entwicklung und Anwendung darstellt, sowie über spezialisiertes Wissen auch in angrenzenden Bereichen. Dazu zählen u.a. Psychologie, Entwicklungspsychologie, Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Recht, Medizin und Ethik. (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihr Fachwissen auf disziplin- und professionsbezogene strategische Fragestellungen und Problemlösungen auch in neuen und komplexen Situationen anzuwenden. Sie können hierfür Konzepte, Projekte und Handlungsstrategien auf dem aktuellen Stand der Forschung entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und ethischer Beurteilungsmaßstäbe darstellen und bewerten.“

Das anwendungsorientierte Profil des weiterbildenden Masterstudienganges „Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität“ ist nach ergänzenden Angaben der Hochschule auf den Erwerb methodisch-analytischer Fähigkeiten und der entsprechend kontextorientierten Anwendung der Methoden und Kenntnissen ausgerichtet. Die Veränderungen und Herausforderungen im beruflichen Arbeitsfeld der heilpädagogischen Fachkräfte führen dazu, dass Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

¹ Die Formulierung „und/oder“ resultiert aus der Zulassungsoption für beruflich Qualifizierte ohne vorherigen Hochschulabschluss.

sich seit langem nicht mehr nur im Angestelltenverhältnis befinden. Sie sind Expertinnen und Experten, deren fachliche Fähigkeiten auch in leitender Tätigkeit und eigener Praxis umgesetzt werden (sollen). Dafür benötigt es den Einsatz, die Anwendung und Erzeugung von Wissen, wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität. Der weiterbildende Masterstudiengang „Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität“ ist daher vorwiegend auf Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Heilpädagogik und entsprechender beruflicher Qualifikation von mindestens einem Jahr ausgerichtet, um an theoretisches und praktisches Basiswissen anzuknüpfen. Dies wird durch §2 der Studienordnung verbindlich festgelegt (s.o.).

§ 2 der Prüfungsordnung führt hinsichtlich des Zwecks der Masterprüfung noch aus: „Mit der Masterprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie ein erweitertes Verständnis für die Zusammenhänge ihres Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse, die für die Berufspraxis und / oder das Promotionsvorhaben notwendigen Fachkenntnisse sowie Führungskompetenzen erworben haben.“

Laut Selbstbericht der Hochschule befähigt das Studium für Management- und Forschungsaufgaben im Bereich der Heilpädagogik. Insbesondere können die Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreichem Abschluss:

- vertieftes und umfassendes Wissen in den Bereichen Bildung und Heterogenität mit metatheoretischen Begründungszusammenhängen für das disziplinäre Selbstverständnis der Heilpädagogik zusammenführen und die eigene Haltung und Professionalität entsprechend differenziert begründen,
- komplexe bio-psycho-soziale Bedingungen von Teilhabe kritisch und diversitätssensibel analysieren, in ihrer Relevanz für inklusive Handlungskonzepte bewerten und in Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Beratung und Leitung berücksichtigen,
- innovative Handlungskonzepte für heterogene Gruppen und zieldifferente Bildungsprozesse vor dem Hintergrund komplexer Bedingungsgefüge auf verschiedenen Handlungsebenen (Mikro-, Meso-, Makro-, Exosystem) erarbeiten, moderieren und weiterentwickeln,
- teilhabeförderliche (Bildungs-)Konzepte auf unterschiedlichen Interventionsebenen (Individuum, Gruppe, Organisationen, Sozialraum /Gemeinwesen, Politik) mit fachlichen Standards differenziert evaluieren und entsprechende Maßnahmen und Prozesse insbesondere hinsichtlich ihres Innovationspotentials weiterentwickeln,
- eigenständig innovative (transdisziplinäre) Erkenntnisfragen für Forschungen entwickeln, beschreiben und mit entsprechendem Forschungsdesign durchführen sowie die partizipative Qualität eigener und fremder Forschungsdesigns bewerten sowie Empfehlungen zur Realisierung partizipativer Forschungsstrategien und -methoden erarbeiten und anwenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die umfassenden Qualifikationsziele des Studiengangs, die ausführlich in der Studienordnung dargelegt sind, implizieren generell einen dem Master-Level angemessenen Stand wissenschaftlicher Kompetenzen und entsprechen damit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Gemäß § 2 der Studienordnung soll der Studiengang an die Berufstätigkeit der weiterbildend Studierenden anknüpfen. Dass diese Anknüpfung auch praktiziert werden wird, steht auch nach Einschätzung des Gutachtergremiums außer Zweifel. Auch ist diese in der Studienordnung verbindlich festgelegt.

Als Berufsfelder werden übergeordnet Forschung, Leitung und Beratung angegeben. Die Qualifikationsziele der Analyse und Beeinflussung von Teilhabeprozessen und innovative Handlungs- und Bildungskonzepte zielen auf sehr verschiedene berufliche Tätigkeitsfelder, die nach erster Einschätzung des Gutachtergremiums hinsichtlich der gemäß Studienordnung und Diploma Supplement anvisierten Anwendungsorientierung des Studiengangs nicht hinreichend konkret waren. Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bericht, dass eine begrenzende Zuordnung der Absolventinnen und Absolventen auf Grund eines Masterabschlusses in einzelne Tätigkeitsfelder insbesondere der anwendungsorientierten Ausrichtung des Studienganges und den bisherigen, hoch unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern der Bewerberinnen und Bewerber, die zudem auch und die berufliche Positionierung in das Masterstudium mitbringen, entgegenlaufen würde. In der Weiterentwicklung der Heilpädagogik als Profession bestehe aktuell die Herausforderung darin, traditionelle Arbeitsanforderungen und -felder neu zu definieren und zu erweitern. Die Erläuterungen der Hochschule sind nachvollziehbar, das Gutachtergremium regt jedoch ergänzend an, beispielhaft Tätigkeitsfelder der Heilpädagogik und perspektivisch auch die Erweiterung auf neue Arbeitsfelder, die dem Kern der Disziplin entsprechen und auf die im Studium Bezug genommen wird, in den Beschreibungen z.B. auf der Webseite des Studiengangs, zu nennen. Denkbar wäre hier auch ein Bezug auf den theoretischen Kern der Disziplin, die sich seit ihrem Beginn immer auf ausgegrenzte oder von Ausgrenzung bedrohte Menschen bzw. auf behinderte Erziehungs- und Bildungsverhältnisse bezogen hat.

Auch wird Kompetenz in partizipativer Forschung als Qualifikationsziel beschrieben, dies entspricht der anvisierten wissenschaftlichen Befähigung. Im HQR wird auf Masterebene unterschieden zwischen einer Anwendungsorientierung oder einer Forschungsorientierung. Im Konzept des vorliegenden Studiengangs werden beide Orientierungen genannt, wobei der Schwerpunkt nach Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern des Studiengangs auf der Anwendungsorientierung liegen wird. Zudem wird als Aspekt der Anwendungsorientierung „Leitung“ formuliert, der nach erster Einschätzung des Gutachtergremiums vor dem Hintergrund der formulierten Ziele Analyse und Beeinflussung von Teilhabeprozessen sowie innovative Handlungs- und Bildungskonzepte zunächst nicht

hinreichend deutlich erschien. In ihrer Stellungnahme begründet die Hochschule den inhaltlichen Anspruch der heilpädagogischen Praxis sowohl in der im Konzept des Studiengangs dargestellten Wahrnehmung von Bildung als zu begleitendem Prozess in der Heterogenität der Klientinnen und Klienten als auch in der Notwendigkeit des Erwerbs umfassender Kenntnisse zur Führung eines (interdisziplinären) Kollektives. Die Fähigkeit der Erkennung und Differenzierung von Ressourcen sowie Kompetenzen der Klientinnen und Klienten sei eine Schlüsselqualifikation des heilpädagogischen Handelns, die durch den Studiengang um die Auseinandersetzung mit immer aktuellen Entwicklungen und wissenschaftlichen Anforderungen ergänzt werde. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen müssen, besonders in leitender Tätigkeit, mit dem dauernden Wandel der Anforderungen der Gesellschaft und damit verbundener Ansprüche an den Einzelnen im therapeutischen Prozess, der Teilhabe in der Gesellschaft, veränderter Barrieren, den notwendigen Forschungsergebnissen, aber tatsächlich auch der Heterogenität interdisziplinärer Teams umgehen können. Auch die Vertretung ihres Handelns und professionellen Anspruches für fachfremde Personen müsse gewährleistet werden können. Innovative Handlungs- und Bildungskonzepte zu kennen, einzusetzen und in der Anwendung zu etablieren seien daher essenzielle Bestandteile der künftigen Aufgaben von Führungskräften.

Die Hochschule führt weiter aus, dass Absolventinnen und Absolventen innerhalb ihrer bestehenden Anstellungen und Praxen die Möglichkeit erhalten, fachliche Inhalte nicht nur einzusetzen, sondern den Transfer und die Erzeugung von Wissen zu unterstützen, Kolleginnen und Kollegen fachlich zu begleiten und anzuleiten, innovativ und praxisrelevant tätig zu sein. Das Studium bereite auf Führungs- und Leitungsaufgaben im Bereich der Heilpädagogik vor, da die konzeptionelle Arbeit hinsichtlich der Weiterentwicklung der Aufgaben auf dieser Ebene angesiedelt sei. Im Verständnis moderner Professionstheorien komme der theorie- und forschungsgeleiteten Reflexion in der Weiterentwicklung der Methoden und Konzepte in der beruflichen Praxis eine tragende Rolle zu. In diesem Kontext sei die Befähigung zu anwendungsorientierter Forschung zur Entwicklung und Evaluation von Handlungs- und Bildungskonzepten wesentlich, ebenso wie der Erwerb von Kompetenzen, aktuelle wissenschaftliche Positionen und Forschungsarbeiten für die praktische Arbeit nutzbar zu machen, sowohl in der Gestaltung von Strukturen und Rahmenbedingungen und der Implementierung in Handlungskonzepte als auch in der Kommunikation und Weiterbildung der Mitarbeitenden in den Organisationen und Einrichtungen.

Mit der Begründung der Hochschule zur Leitungsbegriffs als Teilaspekt der Anwendungsorientierung wird aus Sicht des Gutachtergremiums nunmehr deutlich, dass die formulierten Qualifikationsziele angemessen und mit Aufgaben und Kompetenzen von Leitung verbunden sind.

Der Aufbau des Studiengangs erfordert Selbstorganisationsfähigkeiten, z.B. um Berufstätigkeit und Studium in einen organisatorisch bewältigbaren Einklang zu bringen. Das entspricht zum einen

adäquat einem weiterbildenden Masterstudium. Zum anderen unterstützt das viersemestrige Modul „M09 – Intervision“ genau diese Anforderung im begleitenden Sinne.

Positiv zu sehen ist weiterhin das Ziel einer dezidierten „Begründung einer eigenen Haltung und Professionalität“. Dieses beabsichtigt sowohl die Persönlichkeitsentwicklung von Studierenden als auch die Entwicklung einer hohen reflexiven Kompetenz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität“ (M.A.) kann einerseits nach einem ersten Hochschulabschluss in der Fachrichtung Heilpädagogik oder einer vergleichbaren Studienrichtung sowie mindestens einem Jahr berufspraktischer Erfahrungen, andererseits nach einem i.d.R. qualifizierenden Abschluss einer staatlich anerkannten Fachschule/ Fachakademie im Fach Heilpädagogik, mindestens dreijähriger Berufserfahrung und dem Bestehen der Eignungsprüfung (vgl. Anlage 03_8 zum Selbstbericht) erfolgen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „M01 – Inklusive Profession und Haltung“ und „M02 – Methodologische Leitlinien der Heilpädagogik als Disziplin und Profession“. Im zweiten Semester folgen die Module „M03 – Ethik, Menschenrechtsbildung, Sozialraum“ und „M04 – Recht“. Im dritten Semester schließen sich die Module „M05 – Changemanagement (Organisationsentwicklung und Leitungskompetenz)“ und „M06 – Empirische und partizipative Forschung“ an. Im vierten Semester sind die Module „M07 – Projekt, Konzept, Evaluation“ und „M08 – Heilpädagogische Profession und Disziplin“ vorgesehen, das viersemestrige Modul „M09 – Intervision“ wird in diesem Semester abgeschlossen. Im fünften Semester wird das Modul „M10 – Forschungsprojekt“ belegt, und die Arbeit an der Masterthesis beginnt. Die Studierenden schließen das Studium im sechsten Semester mit dem Modul „M11 – Masterthesis“ ab.

Der Studiengang bezieht sich nach Angaben der Hochschule auf den Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik.

In seiner anwendungsorientierten Ausrichtung eröffnet der Studiengang nach Angaben im Selbstbericht auch dezidiert Schnittstellen für die Berücksichtigung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden.

Gemäß § 6 Abs. 3f der Studienordnung kommen insbesondere folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Seminar, Übung, Projektstudium, Selbststudium, Blended-Learning, Exkursionen und Intervention („in dieser Lernform reflektieren und bearbeiten die Studierenden die Inhalte des Studiums in Form des Peer-Ansatzes in Arbeitsgruppen, die sich weitgehend organisieren“). Neben synchronen Lehr- und Lernangeboten sowie onlinebasierten Beratungs- und Feedbackelementen sollen nach Angaben im Selbstbericht insbesondere in den Modulen 3 und 10 asynchron nutzbare, virtuelle Lernräume konzipiert werden, die den Studierenden eine eigenständige Auseinandersetzung und Vertiefung der Lehrinhalte in Vorbereitung auf die Präsenzangebote ermöglicht. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Gruppenprozesse innerhalb des Gesamtstudiengangs und in Kleingruppen bilden während des Studiums Erfahrungsräume für die jeweils individuelle professionelle Entwicklung.

Neben der Lehrevaluation und der Einbindung des Fachschaftsrats in die Entwicklung des Studiengangs finden Rückmeldungen zur Lehre nach Auskunft der Hochschule kontinuierlich Eingang in die Studiengangsentwicklung. Die Gestaltung von Bildungsangeboten im inklusiven Setting soll nicht nur der inhaltliche Schwerpunkt, sondern auch die gelebte Praxis des Studiengangs sein.

Im Modul 7 ist das Thema der internationalen Perspektiven eingebunden. Je nach Lebenssituation der Studierenden ist hier ein kürzerer Auslandsaufenthalt in Form einer Exkursion oder die Teilnahme an einem Workshop der internationalen Projektwoche der Hochschule Nordhausen oder einem digitalen Seminar in Zusammenarbeit mit Studierenden einer Partnerhochschule im Ausland vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Heterogenität der Studierendengruppe mit ihren unterschiedlichen Erstqualifikationen im Laufe des Masterstudiums für gemeinsame Bildungsprozesse zu nutzen, ist aus Sicht des Gutachtergremiums überzeugend. Es werden sowohl berufserfahrene Heilpädagoginnen und -pädagogen als auch Interessierte mit einem Bachelor-Abschluss (nebst Berufserfahrung) angesprochen. Die implizite – von der Hochschule erwartete – Zielgruppe dieses Studiengangs, die sowohl die aktuelle Bewerbung des Studiengangs durch den Berufsverband Heilpädagogik spiegelt als auch das Gespräch mit den Studierenden der Hochschule, besteht hierbei vor allem in berufserfahrenen Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen und Fachakademien Heilpädagogik.

Um zu verdeutlichen, mit welchen Inhalten und in welchem Umfang sich Studieninteressierte einer Eignungsprüfung unterziehen müssen und wie sie organisiert ist, hat die Hochschule im Nachgang der Begehung eine Konzeption der Eignungsprüfung erstellt, die zukünftig – als Ergänzung zur juristisch bindenden Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung – den Studierenden zur Verfügung gestellt werden soll.

Auch wurde in einer Änderung zur o.g. Satzung vom März 2022 geregelt, dass im Fall der Hausarbeit – als eine der zwei im Rahmen der Eignungsprüfung zu absolvierenden schriftlichen Prüfungen –, die Abnahme durch zwei Prüferinnen und Prüfer erfolgt, was vom Gutachtergremium begrüßt wird.

Bei den Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber umfassend auf die Eignungsprüfung vorbereitet werden. Hierzu sind Brückenkurse bzw. Propädeutika geplant, die von der Hochschule sowie (kostenpflichtig) vom Bundesverband Heilpädagogik angeboten werden sollen. Entsprechende Unterlagen zur Vorbereitung zu den Themen des wissenschaftlichen Arbeitens und zu Forschung liegen nach Auskunft der Hochschule im Nachgang der Begehung als Lehrskripten vor. Zudem wird Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, insbesondere zur Vorbereitung auf das Assessment (erster schriftlicher Teil der Eignungsprüfung) eine Teilnahme an einem Modul aus dem 7. Semester des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik/Inclusive Studies“ angeboten – Schlüsselsituationen in der heilpädagogischen Praxis – empfohlen. Die Vorbereitung der Studierenden auf die Eignungsprüfung erfolgt in der Verantwortung der Hochschule, was vom Gutachtergremium als adäquat bewertet wird.

Generell überzeugt der Studiengangsaufbau hinsichtlich der für den Studiengang formulierten Ziele und hinsichtlich der anvisierten Zielgruppe. Das Studienprogramm ist stimmig aufgebaut und enthält in den Modulbeschreibungen vielfältige Schwerpunkte, die sich weitgehend am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik orientieren.

Dem Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik zufolge sollten Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudiengangs Heilpädagogik über dezidierte Führungskompetenzen (F-MA-4) verfügen und in der Lage sein, als verantwortlich Handelnde „Organisations- und Konzeptentwicklungsprozesse“ sowie Konzepte des Risiko- und Krisenmanagements“ zu kennen und anzuwenden (F-MA-5). Der Anregung des Gutachtergremiums folgend, wurde das Modul „M05 Changemanagement (Organisationsanalyse und Leitungskompetenz)“ adäquat um weitere Aspekte von Führung ergänzt, um so dem Qualifikationsziel „Leitung“ stärker zu entsprechen. Vor dem Hintergrund dieser Ergänzungen könnte über den Titel des Moduls noch einmal nachgedacht werden.

Auch die Beschreibung des Moduls „M03 – Ethik, Menschenrechtsbildung, Sozialraum“ wurde dem Vorschlag des Gutachtergremiums folgend überarbeitet, so dass sich die für das Modul formulierten Qualifikationszielen nunmehr stärker auch in den Inhalten des Moduls widerspiegeln.

Im Rahmen der Überarbeitung der Modulbeschreibung wurden insgesamt die Theoriebezüge des Moduls gestärkt. Anknüpfend an die Anregung des Gutachtergremiums, die Konstruktion des Modultitels aufgrund des verschiedenen Abstraktionsniveaus von „Ethik“ auf der einen Seite und „Menschenrechtsbildung“ und „Sozialraumorientierung“ auf der anderen Seite zu überdenken, begründet die Hochschule in ihrer Stellungnahme die Wahl der Modulbezeichnung, so dass diese nunmehr auch dem Gutachtergremium nachvollziehbar erscheint. Nach den Ausführungen der Hochschule

bilden gerade die ethischen Theorien das Fundament, auf denen die Konzepte der Menschenrechte und die Prozesse der Bildung, Partizipation, Bürgerbeteiligung und Demokratiebildung im Sozialraum fußen. Ethik bilde in diesem Sinne die theoretische Klammer für die Inhalte des gesamten Moduls mit den beiden Spezifizierungen „Menschenrechtsbildung“ und „Sozialraum-orientierung“.

Im Rahmen der Begutachtung hat das Gutachtergremium auch den Untertitel des Studiengangs „Bildung und Heterogenität“ hinterfragt, da die Passung dieser Begriffe zum Curriculum bzw. zu den Modultiteln, -inhalten und -zielen zunächst nicht nachvollziehbar erschien und auch nach den Gesprächen im Rahmen der Begehung unklar blieb, aufgrund welches wissenschaftlichen Zusammenhangs die Begriffe „Bildung“ und „Heterogenität“ in den Titel des Masterstudienganges aufgenommen wurden. Die Hochschule nahm ihre Stellungnahme zum vorläufigen Gutachten zum Anlass, den Untertitel des Studiengangs ausführlich und aus der theoretischen Perspektive des Faches zu begründen. Auch hat die Hochschule die Ziel- und Inhaltsbeschreibungen der Module geschärft und die Begriffe „Bildung“ und „Heterogenität“ darin stärker herausgearbeitet.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt nunmehr mit den Inhalten überein. Der Abschlussgrad des Studiengangs ist passend gewählt.

Wahlpflichtmodule sind im Studiengang nicht vorgesehen. Aus Gutachtersicht ist dies jedoch passend, da sich auch im Rahmen von Pflichtmodulen ausreichend individuelle Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Die Modulbeschreibungen erwähnen vielfältige unterschiedliche Lehr- und Lernformen (Varianten des Blended Learning, aber auch Concept Mapping u.a.), auch als Aufforderung des in-Beziehung-Setzens zur eigenen beruflichen Praxis. Dies sind für den weiterbildenden Studiengang angemessen und ausreichend vielfältig.

Es erfolgt in ausreichendem Umfang eine Einbindung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden, zumal der Studiengang sich überwiegend an Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen und Fachakademien Heilpädagogik wendet, die einen starken Praxisbezug mitbringen. Dieser wird gemäß Auskunft der Lehrenden bei den Gesprächen genutzt, um Reflexionsprozesse anzustoßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Bei Modul „M10 – Forschungsprojekt“ handelt es sich nach Angaben im Selbstbericht um ein eigenständig zu konzipierendes Forschungsprojekt, das in Form von Forschungswerkstätten begleitet wird. Ein großer Teil der Arbeit wird von den Studierenden eigenständig und unabhängig vom

Studienort, ggf. auch im Ausland, durchgeführt. Die Begleitung von Forschungsvorhaben kann von Seiten der Hochschule Nordhausen daher als digitale Forschungswerkstatt angeboten bzw. durch eine Partnerhochschule abgedeckt werden. Dementsprechend eignet sich das fünfte Semester als Mobilitätsfenster.

Das International Office der Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Organisation eines Auslandsaufenthaltes.

Die Module „M05 – Changemanagement (Organisationsentwicklung und Leitungskompetenz)“ und M10, die innerhalb des Wintersemesters durchgeführt werden, sowie die Module „M03 – Ethik, Menschenrechtsbildung, Sozialraum“ und „M07 – Projekt, Konzept, Evaluation“ können auch bilingual angeboten und damit von internationalen Studierenden im Rahmen eines Auslandssemesters an der Hochschule Nordhausen belegt werden.

Die Mobilität und Durchlässigkeit zum Masterstudium wird nach Einschätzung der Hochschule durch die nach dem Thüringischen Hochschulgesetz (§ 70) bestehenden Zugangsmöglichkeiten für berufsqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit Fachschulabschluss erhöht, die neben der Zulassung von Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums mit mindestens 180 ECTS-Punkten in der Fachrichtung Heilpädagogik oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums angeboten wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Angaben der Studiengangsleitung bei den Begutachtungsgesprächen sei in dem Weiterbildungsstudiengang keine Mobilität über die Dauer eines ganzen Semesters zu erwarten, da Studierende in Beruf und Familie fest verankert seien. Dies ist aus Gutachtersicht nachvollziehbar.

An der Hochschule Nordhausen ist – dies wird hochschulseitig auch als lokales Angebot für diejenigen Studierenden betrachtet, die aus privaten oder beruflichen Gründen nicht ins Ausland gehen können – in jedem Semester eine internationale Projektwoche verankert, an der Lehrende von Partnerhochschulen in Nordhausen Lehrveranstaltungen anbieten. Zudem seien Exkursionen ins Ausland im Umfang von einer Woche mit Unterstützung von Erasmus-Mitteln geplant. Weiterhin bestehe die Möglichkeit zur Teilnahme an digitalen Angeboten zur Internationalität in Kooperation mit einem anderen weiterbildenden Studiengang der Hochschule, in dem Lehrende aus den USA tätig sind, an deren Hochschulen auch Auslandsaufenthalte möglich sind. Dies sind aus Sicht des Gutachtergremiums sinnvolle Angebote zur Ermöglichung von Mobilität bzw. des Austauschs mit Lehrenden und Studierenden von Hochschulen im Ausland.

Eine mobilitätsfördernde Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen ist ebenfalls gegeben, insbesondere durch die Möglichkeit, auch Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen zuzulassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität“ (M.A.) ist fachlich dem Studienbereich Gesundheits- und Sozialwesen zugeordnet und im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwesen verankert. Acht Professorinnen und Professoren sowie zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) (Stand März 2022) des Fachbereichs werden im Studiengang Lehrveranstaltungen anbieten. Über die internen Lehrenden hinaus werden externe Lehrkräfte aus Wissenschaft und Berufspraxis als Honorarkräfte in den Studiengang eingebunden; dazu zählen vier Professorinnen bzw. Professoren sowie sieben weitere Personen aus dem Wissenschaftsbereich bzw. aus der beruflichen Praxis. Insgesamt werden 12,5 SWS von internen Lehrenden angeboten, davon 2 SWS von nicht promovierten Personen, und 21,5 SWS von externen Lehrenden, davon 9 SWS von nicht promovierten Personen. Die Hochschulleitung berichtete jedoch, sich mitten in den Berufungsverhandlungen für eine fachspezifische Professur zu befinden. Eine längerfristige Kooperation der externen Lehrenden ist bisher auf Basis von Lehraufträgen geplant.

Weiterqualifikationen im Hinblick auf Online-Lehre und Blended Learning werden nach Angaben im Selbstbericht für alle Lehrenden des Studiengangs als Inhouse-Schulung durch das Zentrum für Weiterbildung / Servicestelle Strategische Studiengangsentwicklung angeboten. Die Hochschule unterstützt weitere Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung. Ein regelmäßiges Fortbildungsangebot erfolgt über die TU Ilmenau und die Hochschule Erfurt. Ein Weiterbildungsangebot zur barrierefreien Lehre sowie eine entsprechende Beratung wird von einer Professorin der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vor Start des Studiengangs für alle Lehrenden durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Insbesondere wird begrüßt, dass die Anzahl der hauptamtlichen Lehrenden im Nachgang der Begehung von sechs auf neun (darunter zwei Professuren und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben) erhöht wurde und die heilpädagogische Expertise aus Seiten der Hochschule Nordhausen im Zuge dieser Erweiterung wesentlich gestärkt werden konnte.

Die externen Professorinnen und Professoren sind in der Fachdisziplin Heilpädagogik ausgewiesene Personen, die momentan alle an anderen Hochschulen, teilweise langjährig, Professuren innehaben. Hier profitiert der Studiengang einerseits eng verknüpft mit dem Berufsverband

Heilpädagogik, der eigenes Personal zur Entwicklung und zur Etablierung des Studiengangs zur Verfügung stellt.

Im Zuge der Überarbeitung der Module wurde die Modulverantwortung, die zunächst überwiegend von externen Lehrenden (externe Professorinnen und Professoren oder beim Berufsverband Heilpädagogik angestellte Lehrende) übernommen werden sollte, dem Vorschlag des Gutachtergremiums folgend, geändert. Demnach übernimmt in jedem Modul mindestens eine hauptamtliche Lehrende bzw. ein hauptamtlich Lehrender die Modulverantwortung. Da nach Auskunft der Hochschule bei der Konzipierung des Studienganges die Idee der Teamarbeit ein wichtiger Ausgangspunkt war, setzen sich die Teams der Modulverantwortlichen in der aktuellen Fassung aus hauptamtlichen und externen Lehrenden zusammen, wobei die Hauptverantwortung hinsichtlich der Organisation der Lehre und Prüfungen sowie der inhaltlichen Gestaltung der Module grundlegend bei den Lehrenden verankert ist, die an der Hochschule Nordhausen tätig sind. Diese Anpassung wird vom Gutachtergremium sehr begrüßt.

Die Personalauswahl in dem Studiengang ist einerseits eng verknüpft mit dem Berufsverband Heilpädagogik, der eigenes Personal zur Entwicklung und zur Etablierung des Studiengangs zur Verfügung stellt, und mit externen Professorinnen und Professoren. Da andererseits in dem Studiengang auch Lehrende aus benachbarten Fachdisziplinen tätig sind, begrüßt das Gutachtergremium die zeitnahe, vom Präsidenten der Hochschule zugesagte Besetzung von weiteren einschlägigen Professuren.

Die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung der Lehrenden, insbesondere in Bezug auf digitale Lehrveranstaltungen, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Alle Hörsäle und Seminarräume der Hochschule Nordhausen sind nach Auskunft im Selbstbericht neben einem neuwertigen Mobiliar mit Whiteboards, Overhead-Projektoren, Beamern und z.T. Desktop-Computern ausgestattet. In sieben Seminarräumen sind Smartboards installiert. Mobile Flipcharts stehen ebenfalls zur Verfügung. Zum Selbststudium können die Studierenden Arbeitsplätze in der Bibliothek sowie das auf dem Campus eingerichtete WLAN nutzen. „Moodle“ als digitale Lernplattform ermöglicht eine strukturierte Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien sowie eine orts- und zeitunabhängige Kommunikation zwischen Studierenden und mit Lehrenden unter Einbezug neuer kollaborativer Formen wie Wiki oder Foren.

Es ist geplant, maximal 24 Studierende zu Oktober 2022 aufzunehmen (Stand Juli 2021). Der weiterbildende Masterstudiengang wird über die Studiengebühren der Teilnehmenden finanziert. Dies bezieht sich insbesondere auf die hausinternen Lehrenden und die externen Honorarkräfte. Eingebracht werden auch Kapazitäten der Studiengangskoordination des Zentrums für Weiterbildung/Servicestelle für Strategische Studiengangsentwicklung (25% VZÄ) sowie, je nach Bedarf, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des E-Teams der Hochschule Nordhausen.

Die Hochschule verfügt über eine Stelle für Hochschul-Sozialarbeit als niedrigschwelliges Beratungsangebot für Studierende, die nach Angaben der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule besonders während der Pandemie von hoher Relevanz war und ist. Die Hochschul-Sozialarbeiterin bietet zudem ein vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft finanziertes integriertes Lerncoaching für Studierende an.

Der Studiengang verfügt nach Angaben der Hochschule über ausreichende Mittel zur Abdeckung der Kosten für die Finanzierung der Lehre, der Lehrräume sowie der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit und der inhaltlichen Weiterentwicklung. Überschüsse werden z.B. in Lehrmaterialien wie Bücher, die Anschaffung von Fachzeitschriften, Exkursionsmittel und in die fachliche Weiterbildung der Lehrenden investiert. Die Studierenden werden zudem beispielsweise bei Exkursionen finanziell unterstützt, indem die Fahrtkosten durch die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen der Hochschule getragen werden und Kosten für die Unterkunft gemäß den Richtlinien für Exkursionen der Hochschule Nordhausen bezuschusst werden. Die Mittel stammen aus den Studiengebühren der Studierenden sowie zusätzlichen Einnahmen aus Kursen, die in Form einer Fortbildung belegt werden. Die Budgetkalkulationen sowie Abrechnungen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Controlling der Hochschule sowie den Sachgebieten Personal und Haushalt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über ausreichende sächliche, räumliche und nicht wissenschaftliche personelle Ressourcen.

Positiv zu bewerten ist das Zentrum für Weiterbildung / Servicestelle für Strategische Studiengangsentwicklung, das sowohl in Bezug auf Qualifikation für digitale Lehre unterstützt als auch über eine Studiengangskordinatorin für die Entwicklung und Etablierung neuer Studiengänge verfügt. Die Hochschulleitung gab ein Verhältnis zwischen technisch/administrativem Personal und Lehrenden von 35 : 65 an, was als gute institutionelle Unterstützung der Lehre gewertet werden kann.

Ebenfalls sehr positiv zu bewerten ist das Vorhandensein einer Sozialarbeiterin für die Studierenden der Hochschule, deren Beratungsangebot sowie deren Lerncoaching.

Eine sehr gute und ästhetisch ansprechende räumliche Ausstattung wird nicht nur im Selbstbericht deutlich, sondern auch in einem kleinen Film, der für die im digitalen Format durchgeführte Begehung erstellt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind nach Angaben der Hochschule entsprechend den jeweiligen Qualifikationszielen ausgestaltet und variieren pro Modul: vorgesehen sind zwei (Poster)Präsentationen (M01 und M10), drei schriftliche Ausarbeitungen (M02, M06 und M08), davon eine mit Präsentation (M02), die Erstellung eines Portfolios (M03), eine Klausur (M04), eine mündliche Prüfung (M05), die Erstellung eines Projektberichtes (M07) sowie die Masterarbeit mit Kolloquium (M08) (Anlage 02; Anlage 03_7).

§ 8 Abs. 1ff der Prüfungsordnung nennt ebenfalls die vorgesehenen Prüfungsformen. Diese können mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder in Mischformen erbracht werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausurarbeit, wissenschaftliche Ausarbeitungen (im Modulhandbuch teilweise als ‚schriftliche Ausarbeitungen‘ bezeichnet) und Masterarbeit (im Modulhandbuch teilweise abweichend als Masterthesis bezeichnet). Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere die mündliche Prüfung als Prüfungsgespräch und das Kolloquium zur Masterthesis. Laut § 8 Abs. 4f gilt weiter: „Als elektronische Prüfungsleistungen die in Absatz 3 benannten Prüfungsleistungen kombiniert werden und ergänzend durchgeführt werden.“ Der Essay (M08) ist in § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung genannt und im Modulhandbuch hinsichtlich seines Umfangs definiert.

Folgende Prüfungsformen sind laut Anlage 1 (Studienverlaufsplan und Modulstruktur des Masterstudiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität) zur Studienordnung vorgesehen: Poster, Schriftliche Ausarbeitung (mit Präsentation), Portfolio, Klausur, Mündliche Einzelprüfung / Business Case, Projektbericht, Essay, Präsentation sowie Masterthesis.

Das Modul 9 „Intervision“ dient nach Angaben im Selbstbericht dem fachlichen Austausch; es wird keine Modulprüfung abgelegt; die hier erbrachten Studienleistungen müssen erfolgreich in der Dokumentation der Intervisionen und den Gesprächen mit der modulverantwortlichen Person dargestellt werden. Im ersten, zweiten, dritten und vierten Semester sind jeweils zwei Prüfungen vorgesehen, im fünften Semester ist eine Prüfung vorgesehen und im sechsten Semester die Masterarbeit mit Kolloquium. Die Klausur findet im Prüfungszeitraum des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften statt, der einmal im laufenden Semester angesetzt ist (vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung). Die Daten und Anmeldefristen sind auf der Website der Hochschule Nordhausen unter „Semestertermine“ online zugänglich. Die übrigen Prüfungen finden aus Gründen der berufsintegrierenden Studierbarkeit im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen semesterbegleitend statt. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden nach Auskunft der Hochschule durch die

Studienkommission kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Die Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen ist in § 18 der Prüfungsordnung geregelt.

Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflege- und Betreuungsaufgaben eines erkrankten Kindes bzw. nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen Nachteilsausgleich bewilligen (vgl. § 9 der Prüfungsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen geeignet, um die zu erreichenden Kompetenzen zu überprüfen.

Die zum Zeitpunkt der Begutachtung in der Prüfungsordnung noch fehlende Prüfungsformen Business Case (vgl. Modul M05) wurde durch Überarbeitung der Prüfungsordnung (§ 12) neu aufgenommen und konkretisiert. Auch wurden redaktionelle Fehler in Bezug auf weitere Prüfungsformen in der Prüfungsordnung, der Studienordnung (Studienverlaufsplan) und im Modulhandbuch korrigiert bzw. weitere Präzisierungen vorgenommen. Die geänderten Ordnungen wurden nach Auskunft der Hochschule am 2. März 2022 dem Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vorgelegt und von diesem beschlossen.

Die Prüfungen finden nach Einschätzung des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert statt. Sie weisen in den unterschiedlichen Modulen einen angemessenen Theorie- bzw. Praxisbezug auf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Über die Verteilung der Module auf die Semester gibt der Studienverlaufsplan Auskunft (vgl. Anlage 03_7 zum Selbstbericht), der Workload und die Prüfungsleistung eines Moduls sind im Modulhandbuch festgehalten (vgl. Anlage 02 zum Selbstbericht). Mit diesen Angaben sind ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die rechtzeitige, umfassende Information der Studierenden gewährleistet. Der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden ist gleichmäßig verteilt. Die Konzeption als sechssemestriger Studiengang im Blended-Learning-Format mit Präsenzzeiten in zeitlichen Blöcken von Freitag bis Sonntag beruht auf den Erfahrungen eines anderen weiterbildenden Masterstudiengangs an der Hochschule Nordhausen, die eine Studierbarkeit für Berufstätige belegen. Um der besonderen Heterogenität, der notwendigen Intervention und dem fachlichen

Austausch im Studiengang „Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität“ (M.A.) Raum zu geben, wurden darüber hinaus semesterweise Blockwochen geplant.

Gemäß Musterfragebogen „Evaluation der Lehrveranstaltungen“ (vgl. Anlage 1 zur Evaluationsordnung der Fachhochschule Nordhausen) wird der Workload erhoben.

Die Studierenden haben vom 1 – 4. Semester zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, im 5. Semester aufgrund des umfänglichen Forschungsprojektes und dem damit verbundenen Selbststudium eine Prüfungsleistung. Damit ist aus Sicht der Hochschule eine angemessene Prüfungsdichte sichergestellt. Eine Workload-Evaluation unter Einbeziehung der Prüfungsbelastung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Entsprechend dieser Ergebnisse wird die Weiterentwicklung des Masterstudiengangs erfolgen und die erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung der Studierenden vorgenommen.

Die Studierenden werden zu Beginn eines Semesters über die Prüfungstermine informiert. Durch Prüfungszeiträume zum Abschluss von Blockveranstaltungen sollen eine gesonderte Anreise und somit der organisatorische Aufwand und die Kosten für die Studierenden reduziert sowie eine bestmögliche Integration in ihren beruflichen und familiären Alltag gewährleistet werden.

In jedem Prüfungszeitraum werden jeweils alle Klausurarbeiten und Prüfungsgespräche angeboten, die in den Modulen eines Studiengangs vorgesehen sind. Daher kann bei Nichtbestehen einer Klausurarbeit oder eines Prüfungsgesprächs im nachfolgenden Semester der nächste Versuch unternommen werden, unabhängig davon, dass die Lehrveranstaltungen zum Modul aufgrund eines zweisemestrigen Vorlesungszyklus üblicherweise erst im übernächsten Semester wieder angeboten werden. Über Änderungen im Studienprogramm wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen informiert, die über die Website zugänglich sind. Zudem werden die Studierenden des Masterstudiengangs über Änderungen von der Studiengangskoordination benachrichtigt. Diese steht auch für fachliche und organisatorische Beratungen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Masterstudiengang erst zum Herbst 2022 anläuft, kann die Studierbarkeit bisher nur aufgrund der Unterlagen bewertet werden. Durch die bisherigen Erfahrungen mit einem bereits laufenden weiterbildenden Masterstudiengang belegt die Hochschule jedoch in überzeugender Weise die generelle Studierbarkeit für Berufstätige.

Durch den Studienverlaufsplan sowie das Modulhandbuch wird der Studiengang für künftige Studierende planbar und verlässlich. Ebenso ist eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet. Die Prüfungsbelastung und der Arbeitsaufwand erscheinen angemessen, durch regelmäßige Überprüfungen durch Workload-Erhebungen kann gewährleistet werden, dass Lernergebnisse der Module (mit Ausnahme des Moduls „Intervision“) innerhalb eines Semesters erreicht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

§ 5 Abs. 3 der Studienordnung führt hinsichtlich des besonderen Profils des Studiengangs aus: „Das Studium ist als Wechsel von Präsenzphasen und Selbststudium mit Blended-Learning-Anteilen organisiert. Da es sich um ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium auf Masterniveau handelt, ist ein erhöhter Anteil des Studiums im Selbststudium zu erbringen.“

Pro Semester werden 20 ECTS-Punkte erworben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 500 Stunden pro Semester. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Module werden im Blended-Learning-Format angeboten, deren Präsenzveranstaltungen in zeitlichen Blöcken von freitags bis sonntags sowie in Blockwochen stattfinden. Mithilfe der Lernplattform „moodle“ können die Absolvierenden ihre Studieninhalte unabhängig von Ort und Zeit bearbeiten.

Die Gewährleistung der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement unter den Bedingungen der Berufstätigkeit sind integraler Bestandteil der Berufsethik sowie des professionellen heilpädagogischen Selbstverständnisses. Insbesondere innerhalb der Module 3 („Ethik, Menschenrechtsbildung, Sozialraum“), 8 („Heilpädagogische Profession und Disziplin“) und 9 („Intervision“) werden diese Themen vertiefend diskutiert und erlebbar bearbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem besonderen Profilanpruch eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums mit weiterbildendem Profil wird auf vielfältige Art und Weise entsprochen. Inhaltlich wird dieser Anspruch durch die enge Verzahnung und Vernetzung mit der Berufspraxis der Studierenden sowie weiteren Praxispartnern erfüllt, indem der Einbezug der jeweiligen Berufsfelder und Arbeitsstätten, auch in Form von Projekten im eigenen Sozialraum, elementarer Bestandteil eines Großteils der Module darstellt. Somit dienen aktuelle berufliche Erfahrungen als Ausgangspunkt für Themen in Lehre und Forschung. Problemfelder und Herausforderungen aus der eigenen Praxis werden identifiziert, herausgegriffen und in der Theorie ebenso wie in der Forschung bearbeitet. Dabei soll insbesondere die Stärkung der Leitungskompetenzen im Vordergrund stehen.

Den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen berufsbegleitend Studierender wird entsprochen, indem verschiedene Service- und Beratungsangebote im Hinblick auf den weiterbildenden Studiengang koordiniert werden. Das Studien-Service-Zentrum bündelt alle Arten von Fragen und Beratungsbedarfen an zentraler Stelle. Die Hochschul-Sozialarbeit stellt ein besonderes Angebot für Studierende der Hochschule dar, welches neben psychosozialer Beratung auch Lern-Coachings,

Beratung und Coaching durch erfahrene Studierende („STUBE“) sowie Veranstaltungen des Formats „Psychisch fit studieren“ des Vereins Irrsinnig Menschlich e.V. anbietet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Im Zuge der Entwicklung des Studiengangs erfolgte nach Angaben im Selbstbericht eine Kooperation mit dem Berufsverband für Heilpädagogik e.V. (BHP). Der Berufsverband fördert „die Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis durch Kooperation mit Ausbildungs- und Studienstätten“ (Satzung BHP 2020). In diesem Sinn hatte der BHP eine beratende und vernetzende Funktion während der Konzipierung des Studiengangs, die auch nach dem Start des Studiengangs fortgesetzt werden soll. Durch die Vernetzung können aktuelle, fachliche Diskurse schnell in die Lehre des Studiengangs eingebunden werden und ggf. Praxispartner für Studierende vermittelt werden.

Aktuell finden keine Kooperationen mit hochschulischen bzw. nichthochschulischen Einrichtungen statt. Für den Fall zukünftiger Kooperationen ist in § 7 Abs. 2 der Studienordnung bereits geregelt: „Werden Veranstaltungen gemeinsam mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt, stellt die Hochschule in der Kooperationsvereinbarung sicher, dass ihr die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot zu entwickeln und die Prüfungen abzunehmen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Nordhausen ist aktives Mitglied beim Fachbereichstag Heilpädagogik, in dem immer neue Entwicklungen der Disziplin sowie aktuelle rechtliche und sozialpolitische Entwicklungen diskutiert werden. Zudem bestehen Mitgliedschaften einzelner Lehrender zur Deutschen Heilpädagogischen Gesellschaft, zur Deutschen Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation und zum Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V.. Das Modulhandbuch spiegelt insgesamt nach Einschätzung des Gutachtergremiums einen sehr aktuellen Stand des Diskurses der Disziplin, in dem Raum für eine regelmäßige Aktualisierung besteht. Die Aktualität der wissenschaftlichen Anforderungen erscheint aufgrund dieser Mitgliedschaften und aufgrund des Spektrums der externen Lehrenden gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Um die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre dauerhaft zu gewährleisten, kommt in dem Studiengang das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem zum Einsatz, das Mechanismen zur Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung eines Studiengangs vorsieht (vgl. Anlage: Qualitätsmanagement der Hochschule Nordhausen, Evaluationsordnung der Fachhochschule Nordhausen).

Die Mechanismen der Lehrevaluation auf Grundlage der Evaluationsordnung, der Berufungspolitik und Vereinbarungen, der Erteilung von Lehraufträgen, der Sicherstellung und Überwachung des Lehr- und Prüfungsbetriebs und deren Zusammenhänge werden in den Anlagen zum Selbstbericht ausführlich erläutert. Ausgeführt sind zudem die personellen Zuständigkeiten, die Beteiligung der Studierenden – v.a. durch die Lehrevaluation und die Studierendenvertretung – und die Vorgehensweise zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange.

Auch hält die Hochschule Mechanismen zur Weiterentwicklung eines Studiengangs, der Einbindung der verschiedenen hochschulinternen Akteure und der über die Qualitätskreisläufe und -mechanismen hinausgehenden Instrumente der Qualitätssicherung – das Betreuungskonzept und die Qualitätssicherung an bestimmten Schnittstellen – vor.

Gemäß Musterfragebogen „Evaluation der Lehrveranstaltungen“ (vgl. Anlage 1 zur Evaluationsordnung der Fachhochschule Nordhausen) wird der Workload erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein überzeugendes Konzept zur Qualitätssicherung in ihren Studiengängen, so auch im vorliegenden Studiengang.

Es finden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen statt, in denen auch der Workload erhoben wird. Die Ergebnisse der Evaluationen werden den jeweiligen Lehrenden, dem Vizepräsident für Studium und Lehre, den jeweiligen Dekanen und den jeweiligen Studiendekanen zugänglich gemacht. Zukünftig sollen die Lehrveranstaltungsevaluationen auch differenziert nach Lehrformen erfolgen.

Die Studierenden sind in ausreichendem Umfang in die Maßnahmen zur Sicherstellung der effizienten Studiengestaltung eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen der Hochschulplanung und -entwicklung sind Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit nach Angaben der Hochschule Nordhausen wichtige Aufgabenfelder. Entsprechend ihres Leitbildes spricht sich die Hochschule für Verantwortung und Nachhaltigkeit ihres Handelns in allen Bereichen der Hochschule aus. Dabei nehmen die Gleichstellung der Geschlechter und die Unterstützung von Studierenden und Beschäftigten mit Familienpflichten sowie die Wertschätzung und Ermöglichung von Chancengleichheit, insbesondere mit Blick auf Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten, einen wichtigen Stellenwert ein. Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan (2017-2019) und eine Reihe familienfreundlicher Angebote für Beschäftigte wie Studierende. Im Rahmen der Bestrebungen der Hochschule, sich als Bildungsinstitution diversitätssensibler aufzustellen und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, wurde 2018 ein Aktionsplan Diversität erlassen. Zudem finden an der Hochschule wiederkehrende Veranstaltungen zu den Themen Vielfalt, Antidiskriminierung und Inklusion statt. Beispielsweise nimmt die Hochschule seit 2016 am Diversity-Tag der Charta der Vielfalt teil, deren Mitunterzeichner die Hochschule ist. Weiterhin nimmt die Hochschule Nordhausen am „Vielfalt Gestalten“-Audit des Deutschen Stifterverbandes, mit dem Ziel den hochschulinternen Umgang mit gesellschaftlicher Heterogenität weiterzuentwickeln, teil. In diesem ca. zweijährigen Prozess werden mehrere hochschulinterne Workshops zur Analyse der derzeitigen Situation, zur Entwicklung einer Vision und hierfür notwendiger Maßnahmen, durchgeführt. Flankiert werden die hochschulinternen Workshops von einem regen Austausch mit anderen Thüringer Hochschulen, die größtenteils ebenfalls am Audit teilnehmen.

Nähere Informationen zu den Maßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversität, zu den Ansprechpersonen sowie zu Projekten, die bisher innerhalb des Thüringer Kompetenznetzwerkes Gleichstellung an der Hochschule Nordhausen durchgeführt wurden, sind in den Anlagen zusammengestellt.

Alle vorgenannten Angebote stehen den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität“ (M.A.) offen. Als Teilzeitstudiengang mit zeit- und ortsunabhängig bearbeitbaren Blended-Learning-Anteilen und Präsenzzeiten in zeitlichen Blöcken wird zudem eine Integration in den Alltag der Studierenden mit beruflichen Verpflichtungen und Familienaufgaben ermöglicht. Insbesondere für Studierende mit Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen ist eine solche individuelle Lernplanung von großer Bedeutung. Die Unterstützung

individueller Lernwege ist aus diesem Grunde für den Masterstudiengang, so wie auch für die gesamte Hochschule, ein wichtiger Bestandteil im Zuge der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung auf lokaler Ebene. Die Studierenden können bei Bedarf Nachteilsausgleiche beantragen und werden hierbei durch das Studien-Service-Zentrum unterstützt, das eine Beratung für Studierende mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen anbietet.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung gilt: „Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.“ Weiteres zum Nachteilsausgleich regelt § 9 der Prüfungsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule signalisiert unter anderem durch ihr Leitbild und verschiedene interne Angebote, dass Diversität und Geschlechtergerechtigkeit verankerte Themenschwerpunkte der Hochschulplanung sowie der Hochschulentwicklung sind. Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind überzeugend. Es erscheint zukunftsorientiert, dass sich die Hochschule als Bildungsinstitution diversitätssensibler aufstellen will.

Die Konzepte der Hochschule zum Themenschwerpunkt Gleichstellung und Nachteilsausgleich, welche dem Bericht zur Gleichstellungsarbeit entnommen werden können, sind für Studierende transparent und zugänglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Begehung wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie im virtuellen Format durchgeführt.
- Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich an.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

- **Prof. Kristina Kraft**, Studiengangsleitung Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik (B.A.), Evangelische Hochschule Ludwigsburg
- **Prof. Dr. Ulrike Mattke**, Studiendekanin Abt. Heilpädagogik – Inklusive Bildung und Begleitung, Hochschule Hannover

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Thorsten Janssen**, Diplom-Heilpädagoge, Geschäftsführender Gesellschafter der WiPu – Familienhilfe GmbH, Langenfeld

c) Vertreterin der Studierenden

- **Charlene Day**, Studierende „Beratung und Leitung im heilpädagogischen und inklusiven Feld“ (MA), Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung

Erfassung „Notenverteilung“

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	22./23.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende fachlich ähnlicher Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)